



Beschlussvorlage			Beschluss-Nr: 00SV/17/010			
Federführend: Finanzen			Datum: 16.01.2017 Verfasser: Linscheidt, Jana			
Übernahme Ausfallbürgschaft Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH						
Beratungsfolge:			Abstimmung:			
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Enth.	Änd.
Ö	20.02.2017	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
N	14.03.2017	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard				
Ö	29.03.2017	Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard				

Sachverhalt:

Die im Jahr 2007 gewährte Ausfallbürgschaft für die Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard in Höhe von 593.000 EUR wurde durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde befristet bis zum 30.05.2017 genehmigt. Die Zinsbindung des Vertrages bei der Deutschen Kreditbank AG (DKB) endet mit gleichem Datum, so dass zur Besicherung der Restschuld in Höhe von 372.895,16 € eine erneute Beschlussfassung erforderlich wird. Das wirtschaftlichste Angebot zur Konditionsanpassung hat die DKB mit einem Zinssatz in Höhe von 0,91 % p.a. abgegeben. Das Darlehen wird mit dem Ende der Zinsbindungsfrist am 30.05.2017 vollständig getilgt. Bei der Bürgschaft handelt es sich eine De-Minimis-Beihilfe. Eine De-Minimis-Bescheinigung wird ausgestellt.

Rechtliche Grundlage: § 57 Kommunalverfassung (KV M-V)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Übernahme der Ausfallbürgschaft für die Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard in Höhe von 372.895,16 EUR.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Lorenz
Bürgermeister

Anlage/n:

Modifizierte Ausfallbürgschaft

Ausfallbürgschaft

(modifizierte Ausfallbürgschaft)

Die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Niederlassung Neubrandenburg

- nachfolgend „Bank“ genannt –

hat unter der Kontonummer 6379523

der Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH Burg Stargard

- nachfolgend „Kreditnehmer“ genannt –

einen Kredit in Höhe von

EUR 372.895,16 EUR

(i.W.: dreihundertzweiundsiebzigtausendachthundertfünfundneunzig Euro sechzehn Cent)

nach Maßgabe des Kreditvertrages vom 27.12.2006/19.01.2007 gewährt.

Für die Ansprüche der Bank aus diesem Kredit übernimmt hiermit

die Stadt Burg Stargard - nachfolgend „Bürge“ genannt -

die Ausfallbürgschaft. Die Bürgschaft erstreckt sich auf sämtliche Ansprüche der Bank aus zukünftigen Nachträgen zum Kreditvertrag wegen Zinssatzänderungen bei Prolongationen. Anderweitige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bürgen.

Die Bank kann den Bürgen aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen, sobald und soweit ein Ausfall eingetreten ist.

Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Leistung der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nennenswerte Erlöse nicht mehr zu erwarten sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Burg Stargard, 30.03.2017

Lorenz

Linscheidt

Bürgermeister

1. Stellv. d. Bürgermeisters